

1726

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Systemwechsel bei der Zuwendungsfinanzierung

Sammelvorlage SenASGIVA - ZS VbSt - vom 01.11.2023
Beantwortung der Berichtsaufträge aus der 1. Lesung des Hauptausschusses

Vorgang: Sitzung des Hauptausschusses vom 10.11.2023

Ansätze Kapitel 1130, Titel 68406

abgelaufenes Haushaltsjahr:	19.995.000 €
laufendes Haushaltsjahr:	29.173.000 €
kommendes Haushaltsjahr :	29.889.000 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres	19.579.738,27 €
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
aktuelles Ist (14.05.2024):	7.345.534,30 €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenASGIVA wird gebeten, dem Hauptausschuss bis zum 30.06.2024 zu erläutern, wie der Systemwechsel bei der Zuwendungsfinanzierung angenommen wurde? Wie sind die Abläufe? Welche Träger haben die Eigenanteilsfinanzierung übernommen und welche verbleiben bisher bei der Fehlbedarfsfinanzierung? Wie sind die Regelungen mit den Trägern bei der Übernahme der Eigenanteile? Welche Ausnahmen gibt es?“

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und betrachtet den Beschluss als erledigt.

Hierzu wird berichtet:

Grundsätzlich bringt jede Umstellung der Zuwendungsförderung Fragen mit sich. Durch verschiedene Informationsmaßnahmen seitens der LADS sind die Projekte in dem Umstellungsprozess beraten und begleitet worden. Darüber hinaus wurden zahlreiche bilaterale Beratungsgespräche seit dem letzten Jahr mit den Projekten geführt, in denen weitere Fragen und Hürden mit der neuen Zuwendungsart besprochen und geklärt werden konnten. Hier lässt sich festhalten, dass der Beratungsbedarf der Projekte sehr unterschiedlich ist. Der überwiegende Anteil der Projekte hat die Veränderung gut angenommen. Dies hat auch zur Folge, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Leistungseinschränkungen oder Angebotsreduzierungen bei den geförderten Projekten ergeben haben.

Die 2 Prozent Eigenbeteiligung wird vom überwiegenden Teil der Projekte eingebracht. So erbringen mit Stand vom 26.04.2024 rund 77 Prozent der von der LADS aus Landesmitteln geförderten Projekte die Eigenbeteiligung in Höhe von rd. 2 Prozent in die Finanzierung ein. Dem gegenüber bringen rund 23 Prozent einen geringeren Anteil an Eigenmitteln aus unterschiedlichen Gründen ein. Derzeit befindet sich die LADS in der weitergehenden Prüfung der Anträge und im Austausch mit den Projekten zur endgültigen Festsetzung der Höhe der Eigenbeteiligung. Projekte, die aus unterschiedlichen Gründen die 2 Prozent Eigenanteil nicht erbringen können, wurden aufgefordert einen Strategieplan vorzulegen, wie sie in den kommenden Jahren die 2 Prozent Eigenbeteiligung erreichen wollen, eine Weiterförderung durch die LADS vorausgesetzt. Dieser wurde bisher von nahezu allen Projekten vorgelegt.

Auch wenn mit der Umstellung die Anteilsfinanzierung in der Zuwendungsförderung der LADS ab 2024 die Regel ist, sind andere Finanzierungsarten nach wie vor nicht ausgeschlossen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit nach einer Einzelfallprüfung Projekte mit einer anderen Finanzierungsart zu fördern. Dies ist insbesondere für neu beginnende Projekte oder finanzschwache Träger relevant. Hier wird im Rahmen von fachpolitischen Erwägungen in Absprache mit den Trägern ein geringer Eigenanteil und ein Plan, wie die Eigenbeteiligung in der Zukunft gesteigert werden kann, festgelegt. Gerade bei Projekten, die im Jahr 2024 einen hohen Mehrbedarf haben, um in Zusammenarbeit mit der LADS die fachpolitischen Ziele des Senats umzusetzen, rutschen in einigen Fällen unter die 2 Prozent Eigenbeteiligung. Hier wird derzeit geprüft, welche Finanzierung die geeignetste ist. Derzeit wird jedoch kein Träger in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gefördert.

Die Träger haben im Herbst letzten Jahres die Projektförderung beantragt. Dabei hat der überwiegende Teil der Projekte die geforderten Eigenmittel von rd. 2 Prozent eingebracht. Mit den Trägern, die unter der geforderten Eigenmittelquote lagen, wurden auf der Fachebene Gespräche geführt. Falls der Träger weiter unter der geforderten Eigenmittelquote bleibt, wird

im Rahmen der fachlichen Prüfung des Zuwendungsantrages durch die LADS der Träger aufgefordert, die Gründe darzulegen, warum die 2 Prozent Eigenmittelanteil nicht eingebracht werden können. Anschließend wird eine Einzelfallprüfung der Darstellung inkl. Prüfung des Subsidiaritätsprinzips/des herausgehobenen Interesses des Landes an der Umsetzung der Maßnahme(n) sowie - damit verbunden - der passenden Finanzierungsart vorgenommen. Gegebenenfalls wird der Träger dann aufgefordert darzulegen, wie der Eigenmittelanteil von 2 Prozent künftig erreicht werden kann (Konzept/Maßnahmen zur Spendenakquise, Identifizierung von Leistungen beim Träger, die als Eigenmittel anerkannt werden können etc.) und wird dabei von der LADS beraten. Die anschließende Einzelfallprüfung der Vorgehensweise schließt die trägerindividuelle Festlegung der Vorgehensweise, des Eigenmittelanteils sowie der geeigneten Finanzierungsart ab.

Nach endgültiger Festlegung des Eigenmittelanteils werden die Projekte im Lauf des Jahres beschieden. Derzeit haben alle Projekte bereits einen Vorschussbescheid bis 30.06.2024 erhalten, um die Auszahlung der Zuwendungsmittel für die Projekte und damit die Projektarbeit rechtlich abzusichern

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der auf mehrere Jahre angelegte Umstellungsprozess, auf einem guten Weg ist und bisher planmäßig realisiert werden konnte.

Cansel Kiziltepe
Senatorin für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung